

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Militairische Studien aus Oldenburgs Vorzeit und Geschichte des Oldenburgischen Contingents

Weltzien, Louis von

Oldenburg, 1858

Fünfter Zeit-Abschnitt, vom Tode des Grafen Anton Günther bis zur
Regierung der jüngeren Holstein-Gottorpschen Linie, oder die Dänische
Zeit. 1667 - 1773.

urn:nbn:de:gbv:45:1-6214

halt von 300 Thlr. in Species, einem Deputat von 2 Malter Roggen, einem Schlachtochsen, $\frac{1}{2}$ Tonne Butter und 2 fetten Schweinen, freier Wohnung und Feurung, für 2 Pferde Futter und Stallung und freiem Tisch bei Hofe für sich und seinen Diener der Art bestellt, daß dafern der Graf oder besagter Capitain Majeur bei dieser Bestallung nicht zu verbleiben gemeint sei, solle der Eine dem Andern ein Jahr vorher gebührende Loskündigung thun.

Fünfter Zeit-Abschnitt,

vom Tode des Grafen Anton Günther bis zur Regierung der jüngeren Holstein-Gottorpschen Linie, oder die Dänische Zeit.

1667 — 1773.

Nach dem Tode des Grafen Anton Günther ward von Seiten der neuen Regierung, der bei geschlossenen Thoren, während „die ganze Soldateska uffm Markte in Arnis“ gestanden, der Stadtcommandant, der Bürgermeister und Rath huldigten, zwei Compagnien in die Graffschaften gesandt, zugleich auch eine Commission abgeordnet, um der Graffschaften Wehrkraft zu untersuchen. An der Spitze dieser Commission stand Graf Hans Ranzow auf Putlos und Panker; in ihrem im August 1667 erstatteten Bericht heißt es unter Anderem:

1. Die Feste Ovelgönne habe ihre Bedeutung verloren, sie sei nur gegen die Butjadinger erbaut, sie sei nicht zu verstärken. Der Commandant Balthasar Kley sei ein alter Mann, habe früher in Oldenburg eine Wirthschaft betrieben und sei par faveur zu dieser Stelle gekommen. Der Platz möge so bleiben und nur etwa einen anderen Commandanten erhalten.

2. Die Befestigung auf dem Ellenserdamm sei unvollkommen, klein und unregelmäßig, sie habe gleichfalls ihre Bedeutung verloren, es werde vorgeschlagen, die dort stehende Compagnie einzuziehen.

3. Die Feste Apen sei auch noch jetzt von Bedeutung, sie liege am Apen Tief, einem Arm der Ems, die selbst nur $\frac{1}{2}$ Meile davon entfernt sei. Einen Kanonenschuß von ihr liege die Ostfriesische Festung Stiekhausen. Wegen des durch sie vertheidigten wichtigen Grenzpasses wäre zu wünschen, daß der erste Bau besser ausgeführt und eine zweckmäßigere Form für die Anlage gewählt wäre. Doch möge man den Platz jetzt so lassen, jedoch, da der Commandant ein alter abgelebter Mann sei, einen tüchtigen Commandanten hineinsetzen.

4. Die Festung Delmenhorst sei ein sehr wohl haltbarer Platz mit zwei nassen Gräben, die vom Feinde nicht abzulassen seien. Die Irregularität müsse durch gute Garnison ersetzt werden. Es sei zu wünschen, daß zwei Bastione gebaut und die Außenwerke in eine regelmäßige Form gebracht würden, zu welcher ersterer Arbeit nach einem bereits vorliegenden Plan 3000 Thlr. veranschlagt seien.

5. An der Festung Oldenburg sei die Lage das Beste, sonst sei da wenig Gutes zu finden; außer zweien erst neuerdings gebauten Bastionen, sei Alles von Unten heraus anders zu bauen, demnach möge man den Platz vorläufig so liegen lassen. Seine gute Lage sichere ihn gegen Handstreich, und mit guter Garnison und Bürgerschaft sei er auch so wohl zu vertheidigen.

Was die Grafschaften im Uebrigen betreffe, so könnten sie 200 wohl ausgerüstete Reuter aufsitzen lassen, da schon vor vielen Jahren ein Rittmeister solchem Ausschusse vorgesetzt gewesen, welches denn vermuthlich durch des hochseligen Grafen friedliebende Conflia mehr versäumt, als abgeschafft zu sein scheine, das aber

sehr leicht wieder in guten Stand zu bringen wäre. Der Ausschuss der Infanterie bestehe aus etwa 3000 Mann, womit es eine gleiche Bewandniß habe.

Wegen der Besatzungen der festen Plätze läßt die Commission sich noch besonders durch den General Baudissin berichten, derselbe sagt:

1. Oldenburg erfordere als gewöhnliche Besatzung 600 Mann. Die Polygon-Linien in der Circumferenz betragen 720 Ruthen, mithin seien zur Vertheidigung wohl 2000 Mann erforderlich, da die Bürgerschaft nicht disciplinirt sei, obwohl aus ihr leicht 800 Mann zum Dienste tüchtig zu finden wären.
2. Delmenhorst's Umfang betrage 501 Ruthen, und da hier gar keine Bürgerschaft in der Festung wohne, so erfordere der Platz wenigstens 1200 Mann.
3. Apen's Stärke hänge sehr von der Witterung ab, lasse sich jedoch durch 200 Mann unter einem guten tüchtigen Commandanten sehr wohl vertheidigen.

Ovelgönne's und Ellenserdamm's Zustand sei so schlecht, daß von der Vertheidigung dieser Werke lieber abzusehen sei.

Im folgenden Jahre wurden denn auch mehre neue Commandanten ernannt; zugleich ward bestimmt, künftig jährlich nur im Ganzen 42,000 Thlr. auf das gesammte Militair zu verwenden, da jetzt nach Abtrennung von Harpstedt, Jever, Barel und Kniphausen die ordinaire und extraordinaire Contribution jährlich nur noch diese Summe einbrachte, indeß die gesammte Landes-Einnahme etwa 150,000 Thlr. betragen mochte.

Um auf den verlangten Etat zu kommen, wurden 4 Trabanten, 4 Einspänner, 3 Fourierschützen und 83 gemeine Knechte entlassen, womit jährlich 3337 Thlr. erspart wurden; der Verpflegs-Stat kam dadurch auf jährlich etwa 35,000 Thlr. herab; die dann noch disponibeln circa 7000 Thlr. wurden zur Unterhaltung und Ergänzung des Kriegsmaterials verwandt. Das Militair war dabei

in fünf Compagnien formirt, jede Compagnie hatte 1 Hauptmann, 1 Lieutenant, 1 Fähnrich, 10 Unterofficiere, 10 Gefreiten, 2 Tambours und 125 Gemeine, mithin 150 Köpfe; an Artillerie waren daneben 2 Lieutenants, 2 Zeugwärter und 31 Constabler vorhanden. Die ganze Soldateska zählte demnach etwa 800 Mann. Da nun 1669 die beiden Dänischen Compagnien zurückgeschickt wurden, so beklagte sich der General Baudissin über die Schwäche der Garnisonen, der Miliz dabei in so weit erwähnend, als sie „noch in ganz keiner Ordnung sei“ und seit vier Jahren nicht gemustert werde.

Inzwischen war bestimmt worden, Ovelgönne und Ellenferdam fortan als Festungen außer Acht zu lassen, dagegen ward zur Verstärkung Oldenburgs und Delmenhorsts 1670 der Dänische Generalmajor Hinrich Ruse geschickt. Derselbe berichtete, Oldenburgs Befestigung werde gegen 200,000 Thlr. kosten; er könne jedoch nicht dazu rathen, da dadurch das Land doch nicht gesichert werde, dessen eigenthümliche Bodenbeschaffenheit zudem gestatte, die Zugänge sowohl zu Wasser als zu Lande mit geringeren Kosten zu vertheidigen. Ueber Delmenhorst sagte er, daß das Herren-Haus, mit starken hohen Thürmen versehen, ein guter und starker Donjon sei. Um diesen Steinbau komme ein ziemlich starker Wall mit steinernem Fuß und steinernen Thürmen ohne Erdausfüllung. Die Gräben seien 7'—10' tief. — Der General legte dem Ort große Bedeutung bei und meinte, mit 60,000 Thlr. sei die Burg gehörig wieder in Stand zu setzen, auch der Flecken zu befestigen und mit doppeltem Retranchements-Profil zu versehen.

An Delmenhorst's Werken scheint indessen wenig oder nichts geschehen zu sein, dagegen wurden in Oldenburg trotz vielfacher Einwendungen Seitens der Einwohner, 1672 einige neue Bollwerke errichtet, wobei die Bürgerschaft dahin gebracht ward, eins derselben zu bauen.

Wie bereits oben bemerkt ward, trat im Jahr 1676 die Krone Dänemark in den alleinigen Besitz der Graffschaften; auf die Dauer eines Jahrhunderts ward dadurch das Schicksal der Oldenburgischen Lande an dasjenige dieser außerdeutschen Macht gekettet, und von einer reichsunmittelbaren Herrschaft sanken damit die Graffschaften auf die Stufe einer abgetrennten Provinz. Wenn bis soweit zur Erhaltung der Selbstständigkeit gegen etwaige Angriffe von Außen erforderlich erachtet war, etwa ein Viertel bis ein Drittel der baaren Gräflichen Einkünfte auf die Wehrkraft des Landes zu verwenden, so trat nunmehr für die Integrität der Graffschaften die Krone Dänemark mit ihrer ganzen Macht ein. Wohl wäre die Gräfliche Soldateska selbst mit den Festungen des Landes und der zur Vertheidigung so sehr geeigneten Terrain-Beschaffenheit der Gegend schwerlich im Stande gewesen, auf die Dauer allein einem mächtigen Eroberer zu widerstehen, die Stütze für die Erhaltung der Landes-Grenzen und der Reichsunmittelbarkeit mußte vielmehr, neben der Macht, welche die rechtliche Erwerbung an sich gewährte, in der Oberherrlichen Gewalt des Kaisers und Reichs sowie in den nöthigenfalls zur Erhaltung des Besitzstandes abzuschließenden Allianzen mit anderen Reichsständen oder auswärtigen Mächten gefunden werden. Um sich hierauf aber stützen zu können, war bei der Machtlosigkeit des Reichs und vor allem bei dem schleppenden Gange etwaiger Execution, sowie auch zu dem Zweck, erfolgreich bei einem Angriff auswärtige Verbindungen knüpfen zu können, eigene Wehrbarkeit unerläßlich. Jetzt, da Dänemarks Macht die Graffschaften als seine Provinzen schützte, sehen wir allmählig die eigene Wehrkraft der Graffschaften vernachlässigt und die anfangs lediglich für sie aufgebrachten Contributionen für andere, bei der neuen Staatsentwicklung gebieterisch als gemeine (öffentliche) Lasten auftretende Bedürfnisse verwandt werden.

Das Jahr 1676, worin Dänemark zum alleinigen Besitz der

Grasschaften gelangte, ward für die Stadt Oldenburg durch eine verheerende Feuersbrunst zu einem der verhängnißvollsten Jahre. Siebenhundert Häuser wurden in Asche gelegt. Nur langsam erholte sich die Stadt von solchem Unglück, und da eine Menge Hausplätze in der Stadt ungebaut blieben, so ward unter andern zu ihrer Ausfüllung und aus fortificatorischen Rücksichten 1681 bestimmt, daß alle diejenigen, welche auf den beiden äußeren Dämmen und auf dem Stau Wohnungen hatten, solche binnen drei Jahren abbrechen und innerhalb der Stadt aufrichten sollten. Ferner ward auch um diese Zeit die Sonderung der Mühlenstraßer- und Dammlente von der Stadt aufgehoben; in früherer Zeit gehörte nämlich der Theil der Stadt, der auf dem rechten Haaren-Ufer liegt, nicht mit zur Stadt.

Obgleich die Stadt durch den großen Brand in sehr beträchtlichen Nothstand versetzt war, so ward ihr den noch 1677 die Einquartierung Dänischen Militairs zugemuthet. Auf eine Vorstellung zur Erleichterung solcher Last ward vom Könige zum Bescheid gegeben, daß das Standquartier den Officieren und Gemeinen nach dem Reglement in Oldenburg zu geben sei, bis die beabsichtigten Baraken erbaut seien und die Burschen darin logiren könnten; damit aber die Last den Bürgern nicht zu schwer falle, sollten keine herrschaftliche Bediente von Wachthaltung und Einquartierung in dieser Zeit verschont sein, sondern ihr Contingent davon mit tragen, wie dann auch die zum Schloß oder zur Hausvogtei Gehörigen von diesen Lasten nicht befreit sein sollten, sondern solle der Hausvogt den Einwohnern der drei Dämme und der Mühlenstraße, soweit sie nach Hofe gehörig, ihr Contingent repartiren, da keiner in Oldenburg wider diese beiden onera einige Exception anjeto zu prätendiren habe; endlich solle indessen die ordinaire Wacht der Bürger oder Einwohner, in 42 Mann bestehend, beibehalten und continuirt werden.

Die wehrbaren Bürger waren in fünf Compagnien ein-



getheilt, deren jede etwa 80 bis 90 Mann zählen mochte. Während 4 dieser Compagnien aus verheiratheten Bürgern bestand, war die fünfte Compagnie aus den Unverheiratheten gebildet, aus der sogenannten jungen Mannschaft. Nach den Stadttheilen, welche vorzugsweise ihr Contingent lieferten, wurden die Compagnien auch Haarensträßer, Achternsträßer etc. Compagnien benannt; sie hatten ihre bestimmten fünf Rendezvous-Plätze und zwar auf der Eiskeller-Bastion, auf dem Haaren-Bollwerk, auf dem Heil. Geistrondel, unweit des Stauthors (hier die junge Mannschaft) und endlich auf dem Marktplatz.

Jede Compagnie hatte 1 Capitain, 1 Premier-Lieutenant, 1 Lieutenant und 1 Fähnrich, außerdem waren bei den fünf Compagnien 3 Adjutanten und 1 Stadt-Wachtmeister. Die Officiere wurden gewählt und durch Bürgermeister und Rath ernannt, von denen sie auch mit Patenten versehen wurden. Ihr Abzeichen, in Espontons und Degen bestehend, erbten sie von ihren Vorgängern gegen Erlegung des Werths. Sobald eine Officier-Ernenennung stattgefunden hatte, wurde der Betreffende auf dem Markte der Abtheilung feierlichst vorgestellt. Die Officiere standen in hohem Ansehen, und anfänglich konnte ein Handwerker nur bis zum Adjutanten aber nicht weiter avanciren. Der Capitain war nach den Rathsverwandten die vornehmste Person; vor ihm präsentirten die Wachen, und nicht allein von den Bürgern, nein auch vom königlichen Militair ward ihm solche Ehre erwiesen. Die Lieutenants beneideten die Capitains nicht wenig um diese Auszeichnung und versuchten 1741, jedoch vergeblich, gleiche Ehren-Bezeigung zu erhalten.

Der Stadt-Wachtmeister hatte die Bürgerschaft einzuerexerciren, hielt das Rottbuch in Ordnung, bestimmte danach den Wachtdienst, war Vorgesetzter der Wachen, mußte beim Thorschließen und Oeffnen zugegen sein; achtete zugleich mit auf die Horn-Wacht (Nachtwächter) und hielt bei den Versammlungen der wehrbaren

Bürger Mantel, d. i. Mannzahl oder Appell. Er stand bei allem dem unter dem präsidentirenden Bürgermeister, dem er etwaige Unordnungen zu melden und namentlich auch die Thorschlüssel der Stadt, im Winter zwischen 6 und 7, im Sommer einige Stunden später zu übergeben hatte. Seine Einnahme betrug jährlich 72 Thlr. und 1 Paar Stiefel, diese zu 3 Thlr. veranschlagt.

Für die Tamboure ihrer Compagnien hatten die Capitains selbst Sorge zu tragen, und waren dagegen von einem Theil anfänglich zu $\frac{1}{4}$, hernach zu $\frac{1}{2}$ der bürgerlichen Beschwerden befreit. Die Waffen hatten die Bürger selbst anzuschaffen. Im Jahr 1700 ließen sie sich unter andern 400 Flinten aus Suhl kommen und zahlten für das Stück 2 Thlr. 30 Gr.

Der präsidentirende Bürgermeister beorderte von Zeit zu Zeit die Bürgerschaft zu Mustern, wo dann das Gewehr wohl gereinigt sein und jeder Mann 12 Kugeln und 12 Schuß, auch 3 Flintsteine vorzeigen mußte; gegen Säumige wurden Geldstrafen erkannt, die mitunter den Capitains zur Bestreitung der Compagnie-Bedürfnisse überlassen wurden. Am strengsten ward unter andern das unerlaubte Verlassen der Wache bestraft; zur Gräflichen Zeit bedrohte das Wachtbuch solches Vergehen mit dem Schließen in Eisen, hernach ward es durch Brüche gesühnt.

Die Stadt besaß auch ihr eigenes Geschütz; namentlich wissen wir von sechs metallnen Röhren, auf denen das Stadt-Wappen und der Name „Oldenburg“ eingegossen war; drei dieser Geschütze schossen dreipfündige, die andern drei anderthalbpfündige Kugeln.

Aus der Gräflichen Zeit her besetzten die Bürger stets nur die drei sogenannten Bürgerthore, Haarenthor, Heiligengeistthor und Stauthor, und hatten zudem mitunter eine sogenannte Hauptwache besetzt. Das Damnthor ward früher stets von Gräflichen Truppen bewacht und auch jetzt ward es ausschließlich vom Königlichen Militair besetzt.

Obgleich über dem Heil. Geistthor die Inschrift lautete: In tempore pacis cogitandum de bello, so erlag doch die ganze Bürger-Militair-Einrichtung, der mit dieser neueren Zeit der eigentliche Boden fehlte, da an einen ernsten Gebrauch des Bürger-Militairs Niemand glaubte, dem sich ändernden Zeitgeiste und dem Friedensroste, welchem letzteren ja selbst wirklich berechnigte Institute nicht ganz zu widerstehen vermögen.

Zuerst wurden die Wachtcommandanten ständige Posten und von sogenannten Stadt-Corporalen versehen; an sie zahlten die zur Wache bezeichneten Bürger, statt selbst den Wachtdienst zu thun, zu Mitte vorigen Jahrhunderts 9 Grote, einen Groten behielt der Corporal für sich und für 8 Grote warb er dann einen Knecht als Stellvertreter. Nicht lange hernach wurde dann die gesammte Wachtmannschaft ständig. Drei Stadt-Corporale mit zwölf Mann und zwei Reserve-Männern versahen für gewöhnliche Zeit den gesammten Wachtdienst, der bereits 1730, von besonderen Fällen abgesehen, auf so geringe Mannschaft reducirt war. Zur bequemerer Einrichtung wohnten diese Stadtsoldaten förmlich in den Wachthäusern und drollig genug nimmt sich da dann eine Meldung aus, wonach z. B. der Stadtsoldat Ludwig, seit 25 Jahren an der Heiligengeist Wache, daselbst mit Tode abgegangen ist.

Bei besonderer Veranlassung, wenn z. B. das Königliche Militair gemustert ward, wurde zeitweise der gesammte Garnisondienst von den Bürgern versehen. Da die Pflicht hiezu ursprünglich eine persönliche gewesen, jetzt aber auf die Häuser übergegangen war, so fiel sie nicht selten auch auf Bürger-Wittwen. In den Compagnie-Listen stehen diese Frauen unter der Kopfstärke. In der Regel ward bei ihrem Aufruf ein geeigneter Stellvertreter von ihnen gestellt, doch ist es auch mehrfach vorgekommen, daß eine arme Wittwe, der hiezu die Mittel fehlten, sich mit den Waffen und der Patrontasche ihres verstorbenen Mannes persönlich,

natürlich zur Belustigung der Jugend und Entrüstung der Bürger, auf den Appellplatz gestellt hat.

Kehren wir nun wieder zu der allgemeinen Geschichte unseres Landes, soweit uns solche hier interessirt, zurück, so sehen wir in dem Kriege, welchen Ludwig XIV. von Frankreich nach dem Nimweger Frieden, in Verbindung mit Schweden noch gegen Dänemark und Brandenburg führte, Oldenburg vorübergehend von den Franzosen besetzt und hart bedrängt.

Ende Juni 1679 marschirte der französische Generallieutenant Marquis de Joyeuse mit einigen Regimentern Cavallerie, zusammen 4 bis 5000 Mann, aus dem Stifte Minden auf Oldenburg. Wohl waren die Befestigungen des Landes in Vertheidigungszustand gesetzt, namentlich sollen auch in der Grafschaft Delmenhorst alle Eingefessenen von 16 bis 60 Jahren bewaffnet und gemustert worden sein, dennoch ward ein Widerstand nicht einmal versucht und unangefochten drangen die französischen Truppen von Harpstedt aus in die Grafschaft Delmenhorst und verbreiteten sich bei Blankenburg die Gunte überschreitend, auch über die Grafschaft Oldenburg. Auf Grund der oben erwähnten Berichte waren die Befestigungswerke von Ovelgönne und Ellenserdamm bereits geschleift und Dänische Besatzungen fanden sich nur noch in Oldenburg, Delmenhorst und Apen. Der feindlichen Macht gegenüber ward ein Vertrag geschlossen, wonach die Besatzungen dieser festen Plätze sich in das Innere derselben zurückzuziehen hatten und hier dann als neutral angesehen werden sollten. Die Stadt und das Land mußten dabei bedeutende Brandschatzungen zahlen, erstere 2000 und letzteres 124,000 Thlr., wobei dann die Adelligen nicht mit dem Kopfdienst belegt, sondern den Pflichtigen gleich, einer außerordentlichen Contribution und Schatzung unterworfen wurden.

Zur Stellung eines Contingents zu dem gegen Frankreich geführten Reichskriege war Oldenburg nicht gekommen; denn als das Contingent, 44 Mann zu Fuß, schon auf dem Marsch war,

um die Besatzung von Cöln zu verstärken, machten andere Kreisstände die Bemerkung, daß diese Besatzung nicht kreisgesetzmäßig bewilligt sei. Die 44 Mann wurden daher wieder zurückbeordert und man zahlte statt deren später nur anderthalb Simpla mit 424 Thaler.

Als im Jahr 1681 der König Christian V. in die Grafschaften kam, hielt er es erforderlich, nachdem Ovelgönne und Ellensferdamm wie bemerkt als feste Plätze aufgegeben waren, in den neu erworbenen Provinzen noch eine Festung zu bauen und zwar am Ausfluß der Jade. Der König selbst legte den Grund zu solchem Bau. Die eigentlichen Festungswerke sollten aus einem Fünfeck, das im Anschluß des Hafens ein Hornwerk bildete, woneben sich vier flankirte Ravelins befanden, bestehen; der Bau ward zwar mit Fleiß gefördert, doch wollte es mit dem Anbau der zugleich damit projectirten Anlage einer Stadt nicht sonderlich gehen, und als das Sieltief sogar unbrauchbar zu werden anfang, da gab man das ganze Unternehmen auf, das mit Einschluß der angekauften etwa 65 Zück Landes gegen 300,000 Thlr. kostete und von dem jetzt nichts mehr übrig ist, als noch einige sich im Terrain schwach markirende Tracen der Wälle und Gräben und als die auf vielen Karten auf dieser Stelle noch fälschlich angegebene Ortsbezeichnung: Christiansburg; so sollte nämlich die Schöpfung heißen.

Von großer Wichtigkeit für des Landes Entwicklung war die zu Anfang der Dänischen Regierung begonnene Regulirung des Abgabewesens. Es wurden dabei zunächst die Grundsätze geprüft und neu geordnet, nach denen die Contribution, die seit 1654 für das ganze Land, wie bereits bemerkt, auf 60,000 Thlr. bestimmt war, aufgebracht ward. Es wurde hier festgesetzt, daß der Beitrag zu ihr sich als eine Real-Last, lediglich nach dem Grund und Boden zu richten habe. Hier fanden jedoch Ausnahmen statt und zwar hauptsächlich bei den herrschaftlichen Vor-

werken und Ländereien, bei den Kirchen-, Pfarr-, Schul-, Hospital- und Armen-Ländereien und bei den roßdienstpflchtigen Gütern. Durch solche Bestimmung war der Landesherr im Stande bei Verkauf oder Schenkung von der Contributionspflicht zu befreien, indem er nur das betreffende Grundstück zum Roßdienst pflichtig zu erklären brauchte. Eine Art der Gunstbezeugung die mitunter vorkam. Zur schließlichen Regelung des Verhältnisses der Pflchtigen und Freien wurden zwölf Classen von Freiheiten angenommen, und einem jeden befreiten Gute wurde nach Rücksichten des Rechts, der Personen und der Umstände der Platz in einer dieser Classen angewiesen. Einigen sind die Freiheiten fast in ihrem ganzen Umfange bestätigt, andere sind roßdienstpflchtig gemacht, andere in ein Lehnsverhältniß gesetzt, noch andere mit Erbzinß oder einer jährlichen Recognition belegt u. s. w. Die ganze Abgabe ward dabei auf's neue auf 60,000 Thlr. bestimmt und nach einem neuen Contributions-Anschlage vertheilt. Die erwähnte Classification ward in dem „Corpus der erimirten Güter“ niedergelegt und dient noch jetzt als Richtschnur. Damit bei solcher Beordnung der Contribution aber die Insten und Häuslinge, welche an liegenden Gründen nichts Eigenes besaßen, auf diese Art nicht frei kämen, wurden sie im Hinblick auf die Entstehungsweise dieser Abgabe, statt zu der Contribution zu einem gewissen Schutzzeld angesetzt, welches unter die Ordinair-Gefälle berechnet ward.

Unter dem Ausdruck Ordinair-Gefälle wurden die mancherlei Abgaben und Dienste aus Schutzz- und Gutsherrlichen Verhältnissen der Eingefessenen zur Landesherrschaft besaßt, auch sie wurden jetzt neu geregelt, zu Gelde behandelt und in die neu eingerichteten Erdbücher als Realabgaben eingetragen. Auch diese Abhandlung oder Schätzung nach dem damaligen Preise der Naturalien dient noch jetzt zur Norm.

Einige Jahrzehnte hernach wurden auch die beanspruchten Freiheiten von bürgerlichen Beschwerden, Einquartierungen und

Wachten in der Stadt Oldenburg geprüft und neu geregelt. Die Entstehung solcher Freiheiten müssen hier wie in andern Städten, wo ähnliche Erscheinungen vorliegen, auf die erste Begründung der städtischen Gemeinde zurückgeführt werden. Theils war mancher Hausplatz, ehe er in den städtischen Bannkreis kam, freies Reichs- oder Amtsgut und die Bewohner wußten sich auch als Städter diese Freiheit zu erhalten, theils zogen auch die Stadtbewohner zu ihrer Vertheidigung kampfgeübte Edelleute, Burgmänner, in ihre Mauern und versicherten ihnen und ihren Wohnungen (Burgmannswehren) für solchen Schutz jene Freiheit von Beschwerden. Diese Befreiung ward nachher nicht unbillig auch auf manche Beamte ausgedehnt, und ihre Personal-Freiheit ging dann oft durch einen Mißbrauch im Laufe der Zeit auf die Häuser über, so daß die bürgerlichen Lasten für die sich mindernde Zahl der Pflichtigen immer beschwerlicher wurden. Zur Regelung dieser Verhältnisse ward 1728 eine Commission bestellt, welche die Real- und Personal-Freiheiten nach den beigebrachten Urkunden, Erkenntnissen und dem unvordenklichen Besitzstande prüfte und feststellte. Sie theilte die theils Real- theils Personal-Freiheiten genießenden Häuser in acht Abtheilungen und die erste Abtheilung in folgende drei Classen, nämlich in sogenannte alte Burgmannswehren (deren es hier 10 gab) und adelige Häuser, im Ganzen 14, größtentheils in der Nähe der Haaren, dann in Gräfliche Allodial-Häuser, 10 Stück, fast alle an der Haaren und beim Everstenthor gelegen und endlich in andere alt Gräfliche Allodial-Stücke, welche vor 1644 mit der Freiheit und Gerechtigkeit, wie sie der Graf selbst besaßen, nach dem gedachten Jahr aber mit benannter Freiheit vom Grafen entweder verschenkt oder verkauft und wieder verkauft wurden, 15 Stück. Als frei von Lasten werden unter andern in den übrigen Abtheilungen aufgeführt: der Stadt-Magistrat, ingleichen Stadts-Wachtmeister und Stadts-Diener, dann die sämmtlichen Schulcollegen, also und dergestalt, daß, wenn diese etwa keine eigen-

thümliche Wohnung hatten und bürgerspflichtige Häuser zur Heuer bewohnen mußten, die Eigenthümer zugleich von dem gewöhnlichen Service-Geld so lange deren Heuer-Jahre dauerten, befreit sein sollten; und ferner alle Königliche in Eid und Pflicht stehende Bediente der Art, daß, wenn sie ein eigenes Haus bewohnten, sie dies während ihrer Lebenszeit von bürgerlichen Beschwerden befreiten, jedoch sofern sie zur Heuer wohnten, die Last dem Eigenthümer verblieb. Diese Last ward jedoch dann nicht in Natura getragen, sondern von solchen Häusern, welche von Personal-Freien bewohnt wurden, zahlten die Eigenthümer statt der sonst darauf haftenden bürgerlichen Beschwerden Service-Gelder. Bei Anordnung dieser Abgabe war die Absicht, daß selbige zum Abkaufe derjenigen Einquartierungslast, welche den Bürgern in Natura zuwuchs, verwendet werden sollte. Der Magistrat fing aber an, diese Gelder zur Stadtcasse zu ziehen. Dies ward 1746 abgestellt, und die vorherige Bestimmung der Service-Gelder bestätigt. Die Service-Gelder wurden in Folge dessen zur Bildung des Service-Capitals zurückgelegt und die Zinsen theils zur Abhaltung der Einquartierungslast, theils auch zuweilen zu anderen vorkommenden gemeinnützigen Ausgaben verwandt. Bis 1769 betrug das Servicegeld für ein volles Haus jährlich 12 Thlr. Bei verminderter Einquartierungs-Beschwerde ward aber in diesem Jahre jener Betrag bis auf ein Viertel herunter gesetzt. Das seit 1709 ersparte Capital betrug zu Ende der Dänischen Zeit über 6000 Thaler.

Wie das Abgabewesen in der ersten Zeit dieses Abschnitts neu geordnet ward, so ward auch die Rechtspflege neu geregelt. Indem der Stadt auch in ihrer Jurisdiction die Damm- und Mühlenstraße unterstellt wurden, behielt der König den Landes-Regenten ausdrücklich das Recht vor, die Privilegien der Stadt zu vermindern oder aufzuheben. Von der einst den Landesherren gegenüber besessenen Macht der Städte blieb so fast Nichts übrig, als nur noch die eigene Gerichtsbarkeit, und an das Ansehen der

früheren Ritterschaft ward außer durch Abgabefreiheit nur noch durch Beibehaltung eines eigenen Gerichtsstandes für die Bewohner adelig freier Gründe, welchen Vorzug die Landesbedienten als die früheren Ministerialen mit ihnen theilten, erinnert.

Zu Anfang des Jahrhunderts brachte der Streit des Königs von Dänemark mit dem Herzoge von Holstein-Gottorp Dänische Hülfsstruppen in das Hannoversche und in das den Schweden gehörende Bremische Gebiet, obgleich dieselben nun zwar sehr bald durch die auf Holstein-Gottorp'scher Seite stehenden Hannover'schen und Schwedischen Truppen vertrieben wurden, so veranlaßten doch diese Feindseligkeiten einen Einmarsch Hannover'scher und Schwedischer Truppen in die Graffschaften. Am 14. August 1700 fielen die Verbündeten unter Commando des Generalmajor von Bülow in die Graffschaft Delmenhorst ein und der Schwedische Oberst Grassau lagerte sich mit seinem Regiment beim Dorfe Hasbergen, das nicht ungeplündert blieb. Dabei ward aus den Vogteien Berne, Alteneßch und Wüstenland und auch aus Delmenhorst eine Brandschatzung und zwar von den Pflichtigen eines Jahres Contribution, von den adeligen Höfen aber und der Stadt Delmenhorst nach Verhältniß gefordert und bezahlt. Das feindliche Corps suchte nun weiter in das Oldenburgische vorzudringen. Aber man hatte Sorge getragen, daß schon am 16. Aug. die Pässe, als der Bärnlether Groden, der Lichtenberger Groden und das Fehr hinter Blankenburg mit Mannschaft und Geschütz so besetzt waren, daß das Land dadurch wenigstens vor dem ersten Ueberfall gesichert schien. Zu einer Probe ließ der gleich darauf abgeschlossene Friede zu Travendahl es jedoch nicht kommen. In Folge desselben verließen die feindlichen Truppen wieder das Land und zahlten sogar auch die Brandschatzungen zurück.

Schon in den Jahren 1669 bis 1678 waren hier mit Errichtung einer Land-Miliz allerhand Versuche angestellt, welche zur Entvölkerung und zum Bedrucke des Landes gereichten,

indem die zum Kriegsdienst ohnehin wenig geneigten Einwohner bei der Behandlung der Dänischen Officiere, die bis soweit nur angeworbene Soldtruppen commandirt hatten, haufenweise austraten, die Vermögenderen aber den Dienst größtentheils abkauften, wodurch dann der Dienst der übrigen so viel lästiger ward. — Das Regiment ging wieder ein.

Indessen waren beim Anfang des Schwedisch-Dänischen Krieges 1674 auch zwei Regimenter dänischer Cavallerie eine Zeit lang größtentheils in Rastedt und Alpen einquartiert gewesen. Nach dem Frieden wurden aber 1680 zwei Bataillone Dragoner auf längere Zeit auf's Land in Quartier gelegt, die 1687 unter Zurücklassung nicht des besten Rufes in Betreff der geübten Mannszucht, wieder nach Dänemark zurückkehrten.

Indessen erkannten die Eingeseffenen ihre Pflicht, im Fall der Noth das Vaterland zu vertheidigen und sich zu dem Ende in den Waffen zu üben. Schon gleich nach dem Antritt der Königlichen und Herzoglichen Gesamt-Regierung hatten sich namentlich die Oldenburgischen Bürger beklagt, es habe sich zeither Keiner mit einem Rohr blicken lassen dürfen, woraus denn die Folge entstanden, daß nicht allein das Gewehr verrostet sei, sondern auch im Falle der Noth Keiner solches zu gebrauchen wisse. Sie baten daher, daß zur Uebung der Bürger ein Scheiben-Schießen angeordnet würde. Diese Anordnung erfolgte dann im Jahre 1689. „Um“, so hieß es, „die Hausleute zur Anschaffung und Gebrauch des Gewehres zu gewöhnen,“ sollten an mehreren Orten, auch auf dem Lande, Vogelstangen aufgerichtet werden.

Endlich ließ der König zu desto besserer Vertheidigung der Graffschaften und um sich derselben „in Zeit der Noth und begebenen Fällen bedienen zu können,“ im Jahre 1704 eine ordentliche Land-Miliz errichten, und zwar auf einen Fuß, „daß dadurch das Land nicht sonderlich beschwert, noch des Landmanns Ackerbau und Erndte versäumt würde.“ Nach der Anordnung

solte das Regiment in zwei Bataillonen und acht Compagnien bestehen und ohne Ober- und Unterofficiere 1222 Gemeine zählen. Die Kosten, soweit sie vom Könige oder aus der Regimentscasse nicht bestritten würden, sollten nach dem Contributions-Anschlage über das ganze Land repartirt werden, mit Ausnahme jedoch, erstlich derjenigen, welche zwar zu Contribution mit angeschlagen, aber außerdem in der Freien-Commission von allen Ordinair- und Extraordinair-Beschwerden befreit waren, und zweitens der Hausväter, welche selbst dienten oder zur Landes-Vertheidigung Söhne, Brüder oder Knechte hergaben, als welche, die Dienstjahre über, nach Verhältniß ihrer liegenden Gründe, größtentheils davon befreit sein sollten. Die Zahl der Mannschaft ward in jeder Vogtei nach den sogenannten Lagerregistern aufgezeichnet und enrollirt. Während der Wehrpflicht durfte sie nicht außer Landes gehen, und sollte den „Hollandsgängern“ *) daher in den Kirchspielen Arbeit geschafft werden. Alle 6 Jahre sollte ein Drittheil der Mannschaft und zwar der älteste Theil abgehen und aus der Reserve, für welche alle drei Jahr schon mit dem 16. Jahr notirt ward, ergänzt werden.

Die Mannschaft ward an Sonn- und Festtagen nach dem Gottesdienste auf den Exercirplätzen exercirt. Wer sich nicht nüchtern und gebühlich einfand, ebenso wer nicht vor dem Exerciren die Kirche besuchte, mußte eine bis mehre Stunden auf einem Pfahl stehen oder auf einem hölzernen Pferde reiten. Auf jedem Exercirplatze, wo Bier- und Brantwein-Schank untersagt war, stand ein Pfahl, ein hölzernes Pferd und eine Scheibe, nach welcher letzteren von Zeit zu Zeit geschossen ward.

Die Gewehre wurden in Schränken in den Kirchen aufbewahrt, die Schlüssel dazu hatten nur die Ober- und Unterofficiere.

*) Hollandsgänger werden die aus einigen Geest-Districten jährlich regelmäßig nach Holland auf Tagelohn wandernden Arbeiter genannt.

Die Munition ward aus dem Oldenburgischen Zeughause geliefert. Die Montirung nahm die Mannschaft mit sich und war speciell unter Aufsicht des Hausherrn gestellt.

Die Officiere und Unterofficiere lagen im Lande vertheilt; der Oberst, die Majore und die Capitains reisten von Zeit zu Zeit umher, um sich von der richtigen Ausführung der Befehle und Uebungen zu überzeugen.

Anfang März und Anfang August kamen die Compagnien einen Tag zusammen. Ebenso wurden die Bataillone jährlich zweimal, im April und September, auf zwei Tage zusammengezogen, wo dann die Mannschaft cantonirte. Im Juni kam das ganze Regiment auf 6 Tage zusammen, wo campirt ward. Die Verpflegung mußte der Mannschaft zu diesen Concentrirungen von den Distrikts-Bewohnern, woher sie kamen, mitgegeben oder für den Tag mit 6 Grote vergütet werden. Im Fall, daß die Miliz zu wirklicher Dienstleistung verwandt wurde, erhielt sie gleich dem regulären Militair Besoldung.

Wenn die Mannschaft nicht im Dienst war, stand sie unter Jurisdiction ihrer ordentlichen Obrigkeit, zum Dienst berufen jedoch unter dem Kriegrecht. Vor jedem Exerciren ward ein Capitel aus den Kriegsartikeln, in denen dem Geiste der Ehre noch der der Religion zur Seite stand, vorgelesen. Die Kriegsgerichte traten nach der seit 1683 geltenden Bestimmung allemal ein, wenn die Sache bürgerlich war, d. h. wenn es sich um Geld und Gut handelte oder wenn die Sache peinlich war und harte Bestrafung an Leib, Leben oder Ehre erforderte. Wo solches nicht der Fall war, ward die Sache disciplinarisch durch die Vorgesetzten abgemacht. Die Kriegsgerichte theilten sich nach der Größe des Verbrechens in Unter- und Oberkriegsgerichte, sie waren unter einem Präsidenten, Stabsofficier resp. General mit 12 und resp. 25 Beisitzern besetzt. Als Ankläger trat vor dem Unter-Gericht der Regiments-Gewaltige „im Namen der Justiz und tragenden Amtes

halber" auf, vor dem Ober-Gericht der General-Gewaltige, der seinen Lieutenant und Rummormeister und Bediente zur Unterstützung in der Pflicht, Uebertreter der Geseze und Befehle zu arretiren, hatte. Ein Auditeur achtete auf die gehörige Beobachtung der Form. Wenn der Thatbestand nicht klar vorlag, so hatte er die gebührliche Information nebst einem geschworenen Zeugen-Verhör zuvor aufzunehmen, alles was vorgebracht ward, richtig niederzuschreiben und zu Protocoll zu führen, das Urtheil nach den meisten Stimmen abzufassen und hernach auf empfangene Ordre öffentlich zu verlesen. In Criminal- oder peinlichen Sachen gab es keine Appellation, doch fand vor der Execution eine Bestätigung durch den Oberbefehlshaber statt. In Civilsachen bildete das Oberkriegsgericht die zweite Instanz. Außer diesen Kriegsgerichten konnte auch nach Umständen Standrecht angeordnet werden.

Im Uebrigen ward zur Erhaltung der Ordnung des Miliz-Regiments und zur Erledigung der etwaigen Klagen und Streitigkeiten in Betreff der Einstellung und Ablösung, in Oldenburg jährlich zweimal Session gehalten, deren Mitglieder der Gouverneur, der Oberste, ein Kriegs-Commissair und einer der Landvögte oder Landbedienten war, aus dessen Distrikt die Tage über gehandelt und geurtheilt wurde.

So gut im Allgemeinen die Anordnung war, so wenig stimmte die Ausführung damit überein. Willkürlichkeiten Seitens der Officiere, die unter andern beschuldigt wurden, die eine Hälfte der Ganisons-Compagnien zur Beschwerde der andern Hälfte beurlaubt zu haben und Bestechungen der Beamten führten zu solch lautem Unwillen, daß 1715 eine königliche Commission die Klagen der Eingeseffenen näher untersuchte. Der erstattete Bericht empfahl die Aufhebung der Miliz, in welchem Falle gern die Eingeseffenen für jeden Enrollirten 40 Thlr. zahlen wollten; doch ward das Regiment beibehalten und suchte man nur den Ausschreitungen zu begegnen.

Während dieser nationalen Militair-Einrichtung hatte die ganze Reichskriegsverfassung eine Aenderung erlitten. In dem unglücklich geführten Französischen Kriege hatte man sich unter andern von der Unzweckmäßigkeit überzeugt, in der Reichsmatrikel die Reichsstände nach dem Range aufzuführen, und ihre Contingente danach zusammen zu setzen. Da auf solche Art oft die entferntesten Bewohner zu einander stießen, die ebenso verschieden in ihrer Bewaffnung und Ausrüstung als in ihren Sitten waren, so ward die vorzugsweise im Kriege sich nachtheilig erweisende bunte Deutsche Gliederung noch empfindlicher gesteigert; namentlich zur Abstellung solchen Nachtheils entstand der Reichsschluß von 1681, der bis zum Ende des heiligen Römischen Reiches die Grundlage der Deutschen Kriegsverfassung bildete. Man berechnete hiernach wie viel Mann jeder Kreis stellen müsse, um ein Heer von 40,000 Mann aufzubringen, und überließ dann die weitere Vertheilung des Kreis-Contingents unter die einzelnen Kreisstände dem Kreise selbst.

Die auf 40,000 Mann festgesetzte Stärke des Reichs-Heeres sollte aus 28,000 Mann zu Fuß und 12,000 Reitern bestehen, und konnte als Simplum oder einfaches Contingent angenommen, nach den Umständen leicht doppelt und dreifach erhöht werden *).

Dem Niederrheinisch-Westphälischen Kreise ward zum einfachen Contingent 2708 Mann zu Fuß und 1321 Mann zu Rosß zugelegt; zu den Kosten der Verpflegung des General-Stabes u. s. w. wurden überdem nach der Matrikel von 1521, wie oben bemerkt, besondere Römermonate ausgeschrieben. Oldenburg sollte zum einfachen Contingent 280 Mann zu Fuß und

*) Zu der damaligen Zeit war die Reiterei noch von größerer Bedeutung, sie bildete deshalb auch über ein Drittel des Heeres, während sie jetzt nur etwa den achten Theil desselben ausmacht.

137 Mann zu Roß, außer Artillerie und Kriegserfordernissen, liefern; da die Beiträge unter Abschätzung der inneren Kräfte des Landes, nicht wie jetzt nach einer gewissen Einwohnerzahl bestimmt wurden, so behauptete Oldenburg zu hoch angesetzt zu sein, und gestand nur etwas über drei Viertel der Forderung zu. Wenn das verlangte Contingent an Mannschaft nicht gestellt ward, so wurden die Vertretungs- und Verpflegungs-Kosten am Ende des siebzehnten und im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts für Oldenburg monatlich zu 3868 Reichs Gulden 38 Kreuzer, mithin jährlich zu 46,423 Reichs Gulden und 36 Kreuzer angeschlagen, wo hingegen Oldenburg höchstens 38,469 R. Gulden 36 Kreuzer zugestand.

So lange Dänemark im Besiz der Graffschaften war, richtete sich die Zahlung des Oldenburgischen Contingents nach dem Antheil, welchen jenes Reich an dem Reichskriege nahm, und nach dem Verhältnisse desselben zu den kriegsführenden Staaten. Als bei dem Kriege von 1685 bis 1688 von Oldenburg und Delmenhorst 280 Römermonate und Beiträge zu der Cölnischen Besatzung gefordert wurden, machte man von Dänischer Seite den bei der französischen Invasion von 1679 und bei den wiederholten Wasserfluthen erlittenen Schaden geltend und zahlte nur 12,979 R. Gulden, dagegen wurden zu den Kosten des bei Gelegenheit der Spanischen Erbfolge im Jahre 1702 ausgebrochenen und 1714 beendigten Reichskrieges nach und nach in allem 103,655 Reichs Gulden beigetragen.

Wie wir bereits oben gesehen haben, daß die politischen Verhältnisse Dänemarks und die stets erneuerten Streitigkeiten mit Holstein-Gottorp und Schweden nicht ohne nachtheiligen Einfluß auf Oldenburg blieben, da sie 1700 den erwähnten Einfall Schwedisch-Hannoverscher Truppen herbeiführten, so bewirkte die Geldverlegenheit des Königs bei einem beabsichtigten neuen Kriege im Jahr 1711 die Versehung der Graffschaft Delmenhorst und der Vogteien Hatten, Wardenburg, Zwischen-

ahn und Wüstenland für die Summe von über 700,000 Thlr. an den Cursfürsten von Braunschweig-Lüneburg nutznießlich auf 20 Jahre.

Ein Separat-Artikel setzte hinzu, daß da der König für gut befunden, das Schloß zu Delmenhorst und dessen Festungswerke abbrechen und demoliren zu lassen, er dem Städtlein Delmenhorst zugemuthet habe, anstatt der Leistungen, denen es sonst wegen des Schlosses und der Befestigungen unterworfen gewesen, eine leidliche Contribution zu übernehmen. Wenn nun das Städtlein sich (wie auch geschehen) zu solcher Contribution bequeme, so sollte der Vorschuß verhältnißmäßig erhöht werden.

Die Festung ward so 1712 völlig zerstört; die Materialien des Schlosses brachten beim Verkauf 6000 Thlr. ein.

Im Jahre 1731 wurden wie anfänglich verabredet die ver-setzten Landestheile wieder eingelöst.

Im Jahr zuvor hatte der König Christian VI. auf die immer noch nicht ruhenden Beschwerden wegen der National-Miliz das Regiment aufgehoben. Der Oberlanddrost (Gouverneur der Grafschaft) entließ die Enrollirten feierlich ihres Eides; die Montirungsstücke wurden ihnen geschenkt, die Gewehre hingegen mußten bei den Amtsvögten abgeliefert werden.

Obgleich große Zufriedenheit über die Beseitigung des unbeliebten Instituts herrschte, so änderte sich doch sehr bald das Regierungssystem und schon 1737 ward das National-Regiment in der früheren Stärke, aber jetzt in 12 Compagnien formirt, unter billigen Bestimmungen wegen Befreiung von der wie früher auf 6 Jahr festgesetzten Dienstpflicht, wieder aufgerichtet.

Da Dänemark sich während des siebenjährigen Krieges neutral zu halten wußte, so theilten die Grafschaften dieses Schicksal, und waren im Stande durch den Absatz und die hohen Preise ihrer Landesprodukte sich zu bereichern, während fast alle andern Deutschen Länder und so auch besonders das benachbarte



Ostfriesland, das nach erloschenem Mannstamm des regierenden Grafenhauses 1744 Preussische Provinz geworden war, durch feindliche Ueberzüge unendlich leiden mußten.

Wenn auch Oldenburg wegen der Ruhe, deren es sich in diesem Kriege erfreute, glücklich zu preisen war, so ist doch nicht zu verkennen, daß damit auch gewisse Nachteile verbunden waren. Von der Verwöhnung durch das leicht und gemächlich gewonnene Geld hier nicht zu reden, ist es besonders der in diesen großen Kämpfen fast stets erhaltenen Neutralität zuzuschreiben, daß in unserm Volke weniger als in irgend einem andern kriegerische Begebenheiten als Tradition fortleben und Interesse an den Kriegerstand wecken. Während in anderen Provinzen unseres weiteren Vaterlandes bis zu Anfang der sogenannten Freiheitskriege Großväter und Aeltern ihren Kindern von den Großthaten der Helden des siebenjährigen Krieges erzählten und dadurch die Jugend mit Lust an den Soldatenstand erfüllten, lag hier, wo man vom siebenjährigen ähnlich wie vom dreißigjährigen und Spanischen Successionskriege unberührt blieb, solcher Stoff weit ferner, wenigstens drang er nicht in gleicher Weise durch alle Schichten des Volkes, und erleichterte so die etwa eintretende militärische Ausbildung.

Die Abtretung der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst an die jüngere Gottorpsche Linie, welche dieselben seit 1773 beherrscht, ward durch einen im Jahr 1765 zwischen Dänemark und Rußland geschlossenen Tractat vorbereitet, indem in Folge dessen, zu Ausgleichung der mit dem Herzoglich Holstein-Gottorpschen Hause, das in seiner älteren Linie mit Peter III. zum Russischen Thron gelangt war, obwaltenden Streitigkeiten zwischen dem Könige Christian VII. von Dänemark und der Kaiserin Catharina II. (verwitweten Gemahlin Peters III.), als Vormünderin des Großfürsten Paul, 1767 ausgemacht ward, daß der Großfürstliche Antheil an dem Herzogthum Holstein gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst ausgetauscht werden sollte. Als der Großfürst Paul 1773

großjährig geworden war, bestätigte er den verabredeten Tractat und bestimmte die einzutauschenden beiden Graffschaften zum Stablissement der jüngeren Holstein-Gottorpschen Linie, in welcher nächst dem Könige von Schweden der Älteste der Bischof von Lübeck, Herzog Friedrich August, war. Noch im selbigen Jahre im December erfolgte die Entlassung der Beamten und anderen Eingeseffenen aus dem Königlich Dänischen Unterthanen-Verbande, sowie die Uebertragung des Landes und der Einwohner an den Großfürstlichen Gesandten, der dann seinerseits das Land, zur freudigen Ueberaschung der Eingeseffenen, dem inzwischen eingetroffenen Fürstbischof von Lübeck, Herzog Friedrich August, nicht als einem Russischen Gouverneur, wie man erwartet hatte, sondern als dem rechtmäßigen und selbstständigen Landesherren übertrug.

Zehn Jahre vor der Abgabe der Graffschaften ward das National-Regiment bis auf 50 Mann aufgelöst, mit denen nicht allein der Wachtdienst in der Stadt Oldenburg, sondern auch ein Posten in Apen, der jedoch bald von hier als Polizeistation wegen des Beserzollens nach Elsfleth verlegt ward, zu besetzen war. Bei der so geschwächten Garnisonstärke ward durch den Commandanten Generalmajor von Müller von der Bürgerchaft verlangt, täglich zum Wacht dien st 1 Oberofficier, 9 Unterofficiere, 2 Gefreiten, 1 Tambour und 54 Gemeine zu geben, die außerdem täglich erforderlich erachteten 24 Mann gab der Commandant von dem Rest des National-Regiments. Der Magistrat suchte sich durch eine Beschwerde solcher Zumuthung zu entziehen und erbot sich, außer den drei Bürgerthoren auch noch die beiden anderen Thore, Damm- und Everstenthor, gleichfalls ein jedes mit einem Unterofficier und drei Mann zu besetzen. Eine entscheidende Verfügung bestimmte die Regelung des Wachtdienstes der Art, daß vom Militair und von der Bürgerchaft ungefähr zu gleichen Theilen beigetragen ward.

Einige Jahre später, 1765, ward auch der letzte Rest des National-Regiments aufgehoben, und als Garnison eine Dänische Invaliden- oder sogenannte Garnison-Compagnie unter Capitain Ziegenweidt aus Friedericia hierher verlegt. Bald darauf ging die bisher noch bestandene Rüstkammer ein und die meisten Borräthe derselben sowie die werthvolleren metallnen Geschütze wurden alle nach Dänemark transportirt.

In den letzteren Jahrzehnten der Dänischen Regierung waren von Seiten der ganz unumschränkt gewordenen Landesregierung den Einwohnern noch verschiedene Steuern auferlegt, als Kopfsteuer, Rangsteuer und Dienstinkommen-Steuer, ja man hatte auch 1770 außer der Contribution noch jährlich 2100 Thlr. Gold anstatt der seit 1767 geforderten 30 Recruten verlangt, die mittelst Ausschreibung von $\frac{2}{3}$ bis $\frac{3}{4}$ Monat extraordinärer Contribution aufzubringen waren.

Der Betrag der sämmtlichen Königlich en Einkünfte aus den beiden Graffschaften belie sich in der letzten Dänischen Zeit mit Einschluß der oben erwähnten außerordentlichen Steuern, welche etwa 50,000 Thlr. einbrachten, jährlich gegen 350,000 Thlr. Von dieser Summe floss nur ein geringer Theil in das Land zurück, weil die Besoldungen der Staatsdiener unbedeutend waren, und übrigens für öffentliche Zwecke nur wenig verwandt wurde. Die Wehrbarkeit des Landes ward dabei durchaus vernachlässigt, von einer Uebung der Eingefessenen in den Waffen war keine Rede, eine Wehrpflicht ward nicht mehr geltend gemacht und der ganze Militair-Stat mochte etwa jährlich wenige Tausend Thaler betragen, wofür eine Invaliden-Compagnie unterhalten ward, die dann allerdings zu nichts weniger geeignet war, als den ritterlichen, männlichen Geist des Militairstandes in der entlegenen Provinz zu repräsentiren, oder als Vorbild dem noch bestehenden Bürgermilitair zur Nachahmung zu dienen.

Wenn die verschiedenen neuen Steuern, und die geringe Ver-

wendung an Mitteln in den Graffschaften selbst, von den Eingefessenen auch unangenehm empfunden werden mochten, so war doch vorzugsweise die verminderte Garnisonstärke in der Stadt Oldenburg der Gegenstand mannigfacher Vorstellungen und Bittschriften, da man behauptete, daß die angebliche Verarmung der Stadt der mangelnden starken Garnison vorzugsweise zuzuschreiben sei.

Bis zu den letzteren Jahren der Dänischen Regierungszeit hatte Oldenburg fast stets eine nicht unbedeutende Garnison Königlich Militärs. Der Zeit entsprechend bestand dasselbe meist aus geworbenen Leuten; unter ihnen war stets eine nicht unbeträchtliche Zahl nichtswürdiger Burschen, die sich nur des Handgeldes wegen anwerben ließen, und dann zur Erlangung eines neuen Handgeldes bei irgend einer benachbarten Macht, baldmöglichst zu entweichen suchten. Zur thunlichsten Verhinderung solcher Desertionen war die Einrichtung getroffen, daß sofort bei vorkommendem Desertionsfalle ein Kanonenschuß von Oldenburgs Wällen die Umgegend hievon in Kenntniß setzte und, da das Einbringen eines Ausreißers sechs Thaler Lohn brachte, zur Ergreifung des Deserteurs aufforderte. Wie wenig man sich auf die Treue der damaligen Mannschaft verlassen konnte, zeigt unter andern die Vorschrift, daß ein Soldat nur mittelst eines Passes außerhalb der Festung sein konnte; ward er dort ohne Paß betroffen, so war er der Desertion verdächtig.

Schließlich ist von diesem Abschnitt noch zu erwähnen, daß die im Jahr 1681 erbauten Königlichen Baracken später der Stadt und Bürgerschaft zur Erleichterung der Einquartierungslast (ohne Entschädigung) mit der Bestimmung übergeben wurden, daß dieselben auf der Stadt Kosten im baulichen Stande unterhalten würden.

Sechster Zeit-Abschnitt,

die Regierung der Herzoge Friedrich August und Peter Friedrich Ludwig. 1773—1829.

Der Uebertragung der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst an den Herzog Friedrich August folgte sofort, noch im December 1773, die Hulldigung der fürstlichen Dienerschaft. Einige Zeit nachher wurden die Grafschaften unter dem Namen Oldenburg zu einem Herzogthum des Heiligen Römischen Reichs und zu einem Fürstlichen Thronlehn erhoben. Nach erfolgter Thronbelehnung wurde diese Standeserhöhung in Oldenburg feierlich bekannt gemacht, wobei eine Denkmünze den schönen Wahlspruch verkündete: *Subditorum salus felicitas summa!* Zugleich ward die fürstlich Holstein-Gottorpsche Viril-Stimme im Reichsfürstenrathe auf die das Herzogthum Oldenburg besitzende jüngere Holstein-Gottorpsche Linie, unter der Benennung Holstein-Oldenburg, nach der jener zuständigen Ordnung übertragen. Der Beitrag des neuen Herzogthums zu den Reichssteuern wurde in der Reichsmatrikel auf 308 Gulden statt bisher auf 296 (Sold für 11 Mann zu Roß und 44 Mann zu Fuß) zu dem Römermonat und auf 450 Thlr. jährlich zur Unterhaltung des Reichskammergerichts (Kammerzieler) bestimmt.

Der Herzog hielt seine Residenz meistens in Gütin, selten nur in Oldenburg. An die Spitze der Geschäfte trat als Oberlanddrost und Präsident bei den höheren Landescollegien, der Cammer- und Regierungscanzlei, der Geheimerath und Minister Freiherr (nachher Graf) von Holmer, bis dahin in Holstein-Gottorpschen Diensten.